

Zweidrittel-Mehrheit antastbar (Art. 79 I, II). Bei dieser Auslegung wäre die Garantie des Art. 19 II eine überflüssige Wiederholung.

Es besteht jedoch kein Grund zu der Annahme, daß nicht auch in Abs. 3 des Art. 1 „Grundsätze“ enthalten sind, die nach Art. 79 III geschützt werden. Diese Kettenreaktion der in den Art. 79 III und 1 III enthaltenen Bindungen hat zur Folge, daß die GR., bei denen kein Vorbehalt gemacht ist, auch für eine Zweidrittel-Mehrheit unantastbar sind. Keine Veränd. erung darf sie auch nur *berühren* (Art. 79 III). Diese Auslegung ermöglicht im Gegensatz zu der Mangoldts eine saubere förmliche Differenzierung in der Widerstandskraft der einzelnen GR. und trifft auch am besten die Konsequenzen, die das BGG. aus dem Streit um die Bindung in der Weimarer Zeit ziehen wollte (vgl. *Anschütz*, a. a. O. S. 450 ff., S. 569; *C. Schmitt*, Verfl., S. 163 ff.; *Thoma* in Festgabe für d. Pr. OVG., S. 191 ff.; *Huber*, AOR. NF. 23, S. 17 ff., 31 ff.; vgl. ferner das Lit.verzeichnis bei *Jahrreis* im HdbDSr. II, S. 624).

c) Vgl. ferner Art. 18 über die Verwirkung der GR., Art. 19 über Einschränkungen, Garantie und Schutz der GR., Art. 28 III über die Übereinstimmung der verfassungsmäßigen Ordnung der Länder mit den GR., Art. 142 über die Geltung von GR.-Bestimmungen der Landesverfassungen sowie Ziff. 6 BesSt. über die Achtung von Grundrechten durch die Besatzungsmächte.

III. *Rechtsvergleichende Hinweise*: Atlantic-Charta vom 12. 8. 41, Ziff. 6; UN-Charta vom 26. 6. 45 Präambel Abs. I, Art. 1 Ziff. 3, 13 I Ziff. b, 55 Ziff. c, 62 II, 68, 76 Ziff. c, 83 II; UN-Erkl. d. Menschenrechte v. 10. 12. 48 Präambel, Art. 1, 23, 27 Ziff. 2. Ferner die deutschen Landesverfassungen Bad (1947) Art. 1; Bay (1946) Art. 100; Brem (1947) Art. 1, 5 I, 20; Hess (1946) Art. 3, 26; RhPf (1947) Präambel, Art. 1; W-B (1946) Art. 1; W-H (1947) Art. 4, 5; Brandenburg (1947) Art. 6; Mecklenburg (1947) Art. 100 I; Sachs (1947) Art. 7; Sachs-Anh (1947) Art. 60 I; Thür (1946) Art. 3 III. *Wernicke*.

Artikel 2

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Materialien: Behandelt in *HChProt.* GSA. 1. Les. 5. Sitz. v. 19. 8. 48 (Art. B Zusatz, C, D; Prot. Bl. 124—127, 141); 7. Sitz. v. 21. 8. (Art. B, C; Prot. Bl. 187); *HChE.* Art. 2, 3, 21 IV S. 61, 63; Darstell. Teil S. 21—22; *PR.* (Art. 2, früher 2/3) GSA. 1. Les. 4. Sitz. v. 23. 9. 48 (StenProt. Bl. 23—35); 2. Les. 23. Sitz. v. 19. 11. (Bl. 2—13); 27. Sitz. v. 1. 12. (Bl. 17—23); 30. Sitz. v. 6. 12. (Bl. 18—19); n. F. 32. Sitz. v. 11. 1. 49 (Bl. 16—37); *HptA.* 1. Les. 17. Sitz. v. 3. 12. 48 (StenBer. S. 205); 2. Les. 42. Sitz. v. 18. 1. 49; 3. Les. 47. Sitz. v. 8. 2. 49; 51. Sitz. v. 10. 2.; 4. Les. 57. Sitz. v. 5. 5. 49; *Plen.* 2. Les. 9. Sitz. v. 6. 5. 49 (StenBer. S. 175); 3. Les. 10. Sitz. v. 8. 5. (S. 204, 214, 218).

I. *Entstehungsgeschichte*: Die in Art. 2 behandelte Materie war bis zur 4. Les. im HptA. auf zwei Artikel verteilt. Der GSA. lehnte sich in 1. Les. stark an den HChE. an und gab, nach den Bestimmungen über die menschliche Freiheit, in Art. 3 zur „Freiheit der Person“ eine langatmige und nüchterne, mit dem Pathos des GR.-Katalogs nicht in Einklang zu bringende Detailinterpretation der Rechtsgarantien beim Freiheitsentzug (Drucks. Nr. 203). In 2. Les. (23. Sitz.) verwies der GSA. — wie auch vom ARA. (Drucks. Nr. 282) vorgeschlagen — diese ins einzelne gehenden Bestimmungen des Art. 3 in den Abschnitt „Rechtsprechung“. Unter Verwendung von Formulierungen des 1. Entw. des SozialA. der UN. (Drucks. Nr. 144, Art. 3, 7) wurde die bisherige Fassung wesentlich umgeformt. In Art. 2 wurde das „Recht auf Leben usw.“ statuiert, in Art. 3 die „Willkür“ bei der Festnahme usw. verboten. Außerdem wurde jedem die „freie Entfaltung seiner Persönlichkeit“ zugebilligt (Drucks. Nr. 326 Anl.). In der 30. Sitz. fügte dann der GSA. dem Gesetzesvorbehalt des Art. 2 noch eine indirekt formulierte Bestimmung über das „Recht auf Nahrung, Kleidung und Wohnung“ an. Der HptA. übernahm in 1. Les. beide Artikel wörtlich. In 2. Les. stellte er — auf Vorschlag des GSA. (32. Sitz.) — neben das „Recht auf Leben“ noch das „Recht auf körperliche Unversehrtheit“, brachte die Offenhaltung des Rechtsweges bei GR.-Verletzungen wegen ihrer allgemeinen Bedeutung im letzten GR.-Art. unter und verwies schließlich das „Recht auf Nahrung“ in die Übergangsbestimmungen (Art. 138 c—1), wo es dann später entsprechend dem Vorschlag des ARA. vom 2. Mai 1949 (Drucks. Nr. 751) vom HptA. in 4. Les. ganz gestrichen wurde. Während die 3. Les., von einer mehr stilistischen Änderung abgesehen, keine Veränderungen brachte, folgte der HptA. in 4. Les. den Empfehlungen des FünferA. vom 28. Februar 1949 (Drucks. Nr. 675) und des ARA. vom 25. Januar 1949 und 2. Mai 1949 (Drucks. Nr. 543, 751), indem er unter erheblicher Kürzung und Abänderung beide Artikel zusammenzog und beim Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (Art. 2 II 3) die bis dahin vorgesehene Eingriffsmöglichkeit („auf Grund der Rechtsordnung“) in eine solche „auf Grund eines Gesetzes“ einschränkte. Im *Plen.* blieb es dann bei dieser Fassung.

II. *Erläuterungen*: 1. a) Inhalt des in Abs. I statuierten Menschenrechts („jeder“) ist die „freie Entfaltung der Persönlichkeit“. Seine Geltung ist

auch für juristische Personen denkbar (vgl. Art. 19 III; Giese, BGG. 1949, Art. 2 Anm. 1). Diese Bestimmung stellt sich in bewußtem Gegensatz zum übersteigerten Gemeinschaftsdenken und zu kollektivistischen Anschauungen, die den einzelnen in mehr oder weniger starkem Maße zur Selbstaufgabe zu zwingen und ihn als Massenmenschen in einem nicht überschaubaren Kollektiv einzuordnen oder gar zum Roboter zu stempeln suchen. — Die Persönlichkeit entfaltet sich im Handeln. Während die WRV. (Art. 114) nur den — mit Art. 2 II 2 BGG. gleichlautenden — in der Auslegung umstrittenen Satz von der Unverletzlichkeit der Freiheit der Person enthielt, ist hier eindeutig an die allgemeine Freiheit zum Handeln in den verschiedensten Lebensbereichen gedacht. Der einzelne soll sich auswirken können, er soll in dem durch den folgenden Halbsatz abgesteckten Rahmen frei sein und alles tun dürfen, was er will (vgl. Hossbach, Menschenrechte, 1948², S 91; HChE., Art. 2; PR. GSA., 23. Sitz. StenProt. Blatt 6; v. Mangoldt, AOR. 75 (1949), S. 279; Jerusalem, SJZ (1950), Sp. 3; Erl. II 2 d).

b) Es ist klar, daß diesem Recht — wegen seiner Auswirkung in der gesellschaftlichen Sphäre — Grenzen gezogen sein müssen. Wollte nämlich die Ausübung dieses Rechts keine Schranken kennen, so würde Recht gegen Recht, Willkür gegen Willkür stehen und damit das Recht des Stärkeren proklamiert. Abs. I setzt in dieser Hinsicht eine doppelte Schranke. Hierbei ist unter „verfassungsmäßiger Ordnung“ die dem Wechsel der Zeit unterworfenen, jeweils gültige Rechtsordnung des Gemeinwesens zu verstehen. Eine Begrenzung von der ethischen Seite her bestimmt das „Sittengesetz“, ebenfalls ein Begriff mit keineswegs unveränderlichem Inhalt, für den die jeweils herrschenden Anschauungen über sittliche Freiheit und Gebundenheit des Individuums maßgebend sind. Diese Begrenzungen des Rechts haben allgemeine Bedeutung für den ganzen GR.-Katalog, denn Abs. I ist in Verbindung mit Abs. II 2 (s. u. Erl. II 2 d) gewissermaßen eine Generalklausel für die in den folgenden GR.-Bestimmungen statuierten individuellen Freiheiten, die insofern als *lex specialis* zu Art. 2 I anzusehen sind (vgl. Laun, Menschenrechte 1948, S. 8; Nebinger, Komm. Verf. WB. 1948, Art. 1 Anm. 2; 1. Entw. SozialA. der UN., Art. 27 (PR Drucks. Nr. 244); PR. GSA., 23. Sitz., StenProt. Bl. 7; 32. Sitz., Bl. 17; v. Mangoldt, Amtl. Ber. PR, Drucks. Nr. S. 96, Bl. 8; ders. AOR. 75, 1949, S. 280).

c) „Verstößt“ jemand gegen diese Schranken, so wird sein Recht zum Unrecht. Er kann sich in solchen Fällen nicht auf sein Recht berufen (vgl. Giese a. a. O., Art. 2, Anm. 3).

d) Das in Abs. I statuierte Recht ist gegenüber der öffentlichen Gewalt gewährleistet, welche allerdings in ihrer Funktion als Gesetzgeber den Rahmen der freien Persönlichkeitsentfaltung über den Weg der Schranken indirekt zu bestimmen vermag, indem sie z. B. die „Rechte anderer“ umreißt und „die verfassungsmäßige Ordnung“ gemäß den durch das BGG. gegebenen Möglichkeiten gestaltet. Abs. I enthält für die Gesetzgebungsgewalt ein Gestalten-„Dürfen“, aber auch ein Gestalten-„Müssen“. Indem jedem das „Recht“ auf freie Persönlichkeitsentfaltung gegeben wird, ist die Gesetzgebung gehalten, die Voraussetzungen dafür zu schaffen. In dieser

Richtung gibt also Abs. I nur eine Direktivbestimmung ab (vgl. Giese a. a. O., Art. 2 Anm. 2; vgl. auch Erl. unter II 2 b c zu Art. 1).

e) Abs. I zeigt mit dem Recht der Persönlichkeitsentfaltung ein „aktives“ Recht auf und stellt mit der Begrenzung dieses Rechts die Beziehungen des Individuums zu anderen Rechtsbereichen der gesellschaftlichen Sphäre klar. Dagegen handelt es sich bei dem in Abs. II 1 folgenden Grundrecht um ein Recht auf Sicherheit, das die Wahrung des eigenen Rechtsbereiches im Auge hat und damit ein in Ruhe befindliches Recht ist.

2. a) Mit dem in Abs. II 1 enthaltenen „Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit“ ist aus der Praxis des 1945 zerbrochenen Regimes die notwendige Lehre gezogen worden. Das damalige System hatte eine Art Werteskala für die Menschen aufgestellt und u. a. den Begriff des „lebensunwerten Lebens“, also eine Art biologische Wertung des Menschen eingeführt. Es hat damit das Individuum weitgehend versachlicht und sich selbstherrlich die von Nützlichkeitsbetrachtungen ausgehende Entscheidung über Tod und Leben des einzelnen angemaßt. Es ist bezeichnend, daß dieser staatlich organisierte Mord mit dem Begriff Euthanasie getarnt wurde (vgl. Württemberg, SJZ. 1948, Sp. 653; vgl. auch Erl. II 2 b zu Art. 1). In logischer Fortführung der Grundgedanken des Art. 1 I, II ist daher für das Individuum das Schutzrecht des Abs. II 1 aufgestellt worden. Inhaber dieses Rechts ist „jeder“, d. h. — in Übereinstimmung mit dem zu Art. 1 I entwickelten Grundsatz — jedes (lebende) Individuum (vgl. Erl. II 1 b zu Art. 1). Es handelt sich also um ein allgemeines Menschenrecht (vgl. dazu auch die Erl. zu Art. 1, unter II 3 f.).

b) Mit der Gewährleistung des „Rechts auf Leben“ als Daseinsform des Menschen hat nach v. Mangoldt „auch das keimende Leben geschützt werden sollen“ (Amtl. Ber. PR mimeogr. (Drucks. S. 96, Bl. 8 [im Druck befindlich]; ders. in AOR. 75, 1949, S. 280). Gegen solche Auslegung des Abs. II 1 bestehen jedoch Bedenken. Aus den Beratungen des PR ist zu diesem Punkt folgendes festzuhalten: Die DP-Fraktion forderte mit dem schriftlichen Antrag vom 19. 11. 1948 (PR Drucks. Nr. 298, S. 2) die Aufnahme folgender Bestimmung als besonderen Art. in das BGG.: „Jeder Mensch hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Das keimende Leben wird geschützt . . .“ In seiner 30. Sitz. stellte der GsA. dieses Problem zunächst zurück (StenProt. Bl. 18). Am 16. 12. 1948 erneuerte die DP ihren schriftlichen Antrag mit im wesentlichen gleichlautenden Wortlaut (PR Drucks. Nr. 398). Im GsA. wurde dann in der 32. Sitz. gelegentlich der Debatte über körperliche Unversehrtheit kurz erwähnt, daß beim Recht auf Leben an die „Abtreibung“ wie auch an die „Euthanasie“ gedacht sei (StenProt., Bl. 27). Die Hauptdebatte über dieses Problem erfolgte dann in der 2. Les. des HptA (StenProt. Blatt 24 f.). Abg. Dr. Seeböhm erklärte als Auffassung der DP-Fraktion, daß das Recht auf Leben „nicht unbedingt auch das keimende Leben“ umfasse; sollte aber die Formulierung „Recht auf Leben“ dieses Recht einschließen, so müßte das ausdrücklich festgestellt werden (Blatt 24).

Namens der CDU/CSU-Fraktion trug darauf Abg. Frau Dr. Weber vor (Bl. 27), daß ihre Fraktion bei dem statuierten Recht auf Leben „das Leben schlechthin“ meine und der Ansicht sei, daß der Schutz des keimenden

Lebens darin enthalten sei. Abg. Dr. Heuß erklärte dazu (Bl. 29), er stimme an sich mit Frau Dr. Weber überein, daß der Begriff des Lebens auch auf das keimende Leben ausgedehnt sei. Hierauf zog Abg. Dr. Seeböhm den Antrag auf Aufnahme des besonderen Satzes über das keimende Leben zurück, da er auf Grund der unwidersprochen gebliebenen Erklärungen der Abg. Frau Dr. Weber und Dr. Heuß annahm, daß der HptA. einhellig dieser Meinung sei. Nachdem aber Abg. Dr. Greve für sich und eine Reihe seiner Fraktionskollegen gegen die Feststellung einhelliger Meinung in diesem Punkte ausdrücklich Verwahrung eingelegt hatte (Bl. 31), griff Abg. Dr. Seeböhm den DP-Antrag wieder auf (Bl. 32). In der Abstimmung lehnte der HptA. dann den DP-Antrag auf Aufnahme dieses Satzes: „Das keimende Leben wird geschützt“ bei einem Stimmenverhältnis von 7 dafür und 11 dagegen ab (Bl. 33). Später ist dieses Problem dann nicht mehr berührt worden. Aus den Beratungen des PR zieht v. Mangoldt (Amtl. Ber. Bl. 8) den Schluß, daß die „von der DP im HptA. eingebrachten Anträge, einen besonderen Satz über den Schutz des keimenden Lebens einzufügen, nur deshalb keine Mehrheit gefunden haben, weil nach der im Ausschuß vorherrschenden Auffassung das zu schützende Gut bereits durch die gegenwärtige Fassung gesichert war.“ Diese Deutung der Beratungen des PR erscheint bedenklich, da im HptA. gegen die ausdehnende Auslegung ausdrücklich Widerspruch erhoben worden ist. Dieser Widerspruch hatte durch den DP-Antrag aus dem Wege geräumt werden sollen. Der HptA. hat jedoch die Aufnahme des von der DP gerade im Hinblick auf den Widerspruch beantragten Zusatzes über den Schutz des keimenden Lebens bei einem Stimmenverhältnis von 7 dafür und 11 dagegen abgelehnt. Diesen 11 Gegenstimmen (oder einzelnen von ihnen) zu unterstellen, daß die mit der Stimmabgabe erklärte Ablehnung nur besagen sollte, der Satz werde für überflüssig gehalten, erscheint nicht angängig. Die Klärung dieser Frage zugunsten der ausdehnenden Auslegung ist also im PR nicht erfolgt. Eine ausdehnende Auslegung auch auf den Schutz des keimenden Lebens erscheint daher bei dieser Sachlage nicht zulässig. Dieses Ergebnis entspricht auch der hier vertretenen Auffassung, nach der mit den im BGG. verwendeten Begriffen „Mensch“ (Art. 1 I) und „jeder“ (Art. 2 II 1) das Individuum (Einzelwesen, Person) gemeint ist und nur dieses als Träger von Menschenrechten in Betracht kommt. Der Ungeborene ist aber noch kein Einzelwesen, noch keine Person (vgl. Erl. II, 2a; ferner II, 1b zu Art. 1). Der Schutz des keimenden Lebens ist also verfassungsrechtlich nicht gewährleistet, sondern bleibt der einfachen Gesetzgebung überlassen (vgl. §§ 218 ff. StGB).

c) Über das außerdem noch in Abs. II¹ enthaltene Recht der „körperlichen Unversehrtheit“ hat v. Mangoldt — als Berichterstatter des HptA. für das Plen. — ausgeführt: „Damit sollte die verfassungsrechtliche Grundlage dafür gegeben werden, daß Maßnahmen, wie sie der Nationalsozialismus mit der Zwangssterilisation eingeleitet hat, nicht mehr durchgeführt werden dürfen“ (v. Mangoldt, Amtl. Ber. PR mimeogr., Drucks. S. 96, Bl. 9 [im Druck befindlich]; ders. in AOR. 75 [1949], S. 280). Im Hinblick auf den Gesetzesvorbehalt des Abs. II³ erscheint aber Abs. I als Grundlage eher geeignet. Das gleiche dürfte für zwangsweise durchgeführte Experimente am Menschen gelten. In der Frage, ob von Rentenempfängern verlangt

werden kann, daß sie sich zum Zwecke der Wiederherstellung ihrer Gesundheit oder zwecks erheblicher Herabminderung ihrer Erwerbsunfähigkeit einer Operation zu unterziehen haben, herrschte in den Beratungen des PR Einigkeit darüber, daß das Recht auf körperliche Unversehrtheit diese Fälle nicht ausschließe (v. Mangoldt, Amtl. Ber., Bl. 9; ders. AOR., a. a. O., S. 281).

d) Abs. II 2 entspricht dem Art. 114¹¹ WRV. wörtlich. Über die Bedeutung des Begriffs der *persönlichen Freiheit* herrschte in der Weimarer Zeit keine Klarheit. Die einen verstanden darunter lediglich die körperliche Freiheit, andere jedoch die individuelle Freiheit „vom Staat“, mit der rechtlichen Möglichkeit, alles tun zu dürfen, was kein Gesetz verbietet (vgl. Mannheim bei Nipperdey, „GR. usw.“ 1929, I, S. 320 ff.; Anschütz, Komm. WRV. 1933¹⁴, Art. 114, Anm. 1). Das BGG. hat sich mit dem in Abs. I erklärten Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit für die letzte, weitere Auffassung entschieden. Neben diesem „aktiven“ Recht des Abs. I (vgl. Erl. II^{1e}) bringt Abs. II² lediglich ein Abwehrrecht. Wie in Abs. I und II¹ handelt es sich auch hier um ein allgemeines Menschenrecht. Abs. II² stellt, wie bereits oben unter Erl. II^{1b} aufgezeigt ist, in Verbindung mit Abs. I eine Art Generalklausel dar, die als allgemeine persönliche Freiheit die in den weiteren GR.-Bestimmungen behandelten individuellen Freiheiten mitumfaßt. Hinzuweisen ist auch darauf, daß nicht alle GR. im Abschnitt I zusammengefaßt sind, sondern z. B. die in diesem Zusammenhang bedeutsamen Rechtsgarantien bei Freiheitsentzug, die ursprünglich hier bei den Bestimmungen über die Freiheit der Person gestanden haben (vgl. Erl. I b) in Art. 104 untergebracht sind (vgl. Laun, Menschenrechte, 1949, S. 7, 17; Nawiasky, Komm. Bay. Vf. 1948, S. 62, 184; v. Mangoldt, Amtl. Ber. Bl. 6; ders. AOR., a. a. O., S. 278 ff.).

e) Abs. II³ enthält das rechtsstaatliche Prinzip des „Gesetzesvorbehalts“, der es zuläßt, daß „in diese Rechte“, d. h. in die Grundrechte des Abs. II, „eingegriffen werden“ kann. Hierbei handelt es sich um die verschiedenartigsten Eingriffe, in bezug auf die persönliche Freiheit vor allem um die durch das Strafverfahren veranlaßten Freiheitsbeschränkungen (vgl. Mannheim und Köttgen bei Nipperdey „GR. usw.“ I 328 ff., 361 ff.). Beim GR. der körperlichen Unversehrtheit wäre z. B. an Impfwang zu denken.

f) Die dem Abs. II³ entsprechende Regelung des Art. 114¹ WRV. ließ Beeinträchtigungen usw. „nur auf Grund von Gesetzen“ zu, wobei die Praxis unter „Gesetz“ auch das Verwaltungs- und Gewohnheitsrecht verstand (Anschütz a. a. O., Art. 114 Anm. 4). In Abs. II³ heißt es „auf Grund eines Gesetzes“, doch kann darunter trotz der im wesentlichen gleichen Formulierung nicht der weite Gesetzesvorbehalt verstanden werden, wie er aus der WRV. herausgelesen wurde. Das ergibt sich daraus, daß es in Art. 2 — wie auch in Art. 13 III — noch bis zur 3. Les. im HptA. des PR. hieß: „auf Grund der Rechtsordnung“, d. h. auf Grund gesetzten Rechts wie auch Gewohnheitsrechts. Alsdann wurde — genau wie bei Art. 13 III — gerade zur Vermeidung des weiten Gesetzesvorbehalts das Wort „Rechtsordnung“ durch „Gesetz“ ersetzt. — Dem Gesetzgeber sind natürlich die Grenzen des Art. 1 I gezogen (vgl. Art. 1 Erl. II 2 b). Und wo die als Spezialgesetz anzusehenden Individualrechte der nachfolgenden Artikel ver-

fassungskräftig, d. h. für den einfachen Gesetzgeber unangreifbar sind, kommt Abs. II³ nicht zum Zuge (vgl. HptA. 47. Sitz. Bl. 65 f., 51. Sitz. Bl. 2 f.).

g) Vgl. ferner Art. 12 (Freiheit der Arbeit), 19 (Einschränkungen, Garantie und Schutz der GR.), 20 III (Bindung der öffentlichen Gewalten), 46 (Immunität), 102 (Abschaffung der Todesstrafe), 104 (Rechtsgarantien bei Freiheitsentzug), sowie Ziff. 6 BesSt. (Achtung von GR. durch Besatzungsmächte); ferner amerik. MilReg. VO. 23 vom 7. 1. 48 (ABl. Ausg. H. S. 7).

III. *Rechtsvergleichende Hinweise*: UN.-Erkl. d. Menschenrechte v. 10. 12. 1948, Präamb. Unterabs. I, Art. 1, 4 ff.; Vf. von Frankreich (1946) Präamb. Abs. XI; Portugal (1933) Art. 8 Ziff. 1; Vf. von Brasilien (1946) Art. 141 §§ 2 ff., 14, 20 ff.; Jugoslawien (1946) Art. 28; Österreich (1934) Art. 19; UdSSR. (1936) 127; USA (Amendments) Art. IV, V; sowie die deutschen Landes Vf. Bad. (1947) Art. 3, 5; Bay. (1946) Art. 101 f., Hess. (1946) Art. 2, 3, 5, 19, 23, 24; RhPf. (1947) Art. 1, 2, 3, 5; WB. (1946) Art. 1, 2, 5; WH. (1947) Art. 4, 18; Brandenburg (1947) Art. 6; Mecklenburg (1947) Art. 8; Sachs. (1947) Art. 9; Sachs.-Anh. (1947) Art. 9; Thür. (1946) Art. 3; ferner Vf. Saarland (1947) Präambel II, Art. 1, 2, 3, 13; DDR. (1949) Art. 8.

Wernicke.

Artikel 3

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- (2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt.
- (3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.

Materialien: Behandelt in HChProt. GSA. 1. Les. 5. Sitz. v. 19. 8. 48 (Art. P. Prot. Bl. 135 f., 143); 7. Sitz. v. 21. 8. (Art. O. Prot. Bl. 189); im HChE. Art. 14 (S. 62); Darstell. Teil S. 22; im PR. (Art. 3, früher 17, 19, 4); GSA. 1. Les. 6. Sitz. v. 5. 10. 48 (StenProt. Bl. 48—58); 2. Les. 6. Sitz. v. 30. 11. 48 (Bl. 42—69); 27 Sitz. v. 1. 12. 48 (Bl. 10—17); n. F. 32. Sitz. v. 11. 1. 49 (Bl. 37—38); HptA. 1. Les. 17. Sitz. v. 3. 12. 48 (StenBer. S. 206 bis 209); 2. Les. 42. Sitz. v. 18. 1. (Drucks. Nr. 540); 3. Les. 47. Sitz. v. 8. 2. (Drucks. Nr. 612); 4. Les. 57. Sitz. v. 5. 5. (Drucks. Nr. 932); Plen. 2. Les. 9. Sitz. v. 6. 5. 49 (StenBer. S. 175); 3. Les. 10. Sitz. v. 8. 5. (S. 238).

I. Entstehungsgeschichte:

Über die Formulierung des HCHE. Art. 14 hinausgehend behandelte der GSA. in 1. Les. beim Gleichheitssatz auch das Problem der „Gleichberechtigung der Frau“ und sprach den „Männern und Frauen dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten“ zu (Drucks. Nr. 203). Ferner übernahm der Ausschuß — im Hinblick auf die Erfahrungen in der Zeit bis 1945 — das in der Bad. Verf. von 1947 (Art. 2 S. 4) aufgestellte Verbot der Benachteiligung oder Bevorzugung aus rassistischen und anderen Gründen. In 2. Les. (26. Sitz.) berücksichtigte der Ausschuß Bedenken von Thoma („Krit. Würdig. der 1. Les.“ PR. Drucks. Nr. 244 S. 11) und fügte wegen der naturbedingten Verschiedenheiten u. ä. dem Gleichheitssatz die Bestimmung, deren Ideengehalt sich schon bei Aristoteles findet, an: „Das Gesetz muß Gleiches gleich, es kann Verschiedenes nach seiner Eigenart behandeln“ (Drucks. Nr. 326 Anl.). Zu dieser neuen Bestimmung beschloß der Ausschuß dann auf Grund eingehender Erörterung des nordamerikanischen Grundsatzes vom „minimum standard of free society“ (StenProt. S. 44 ff.) noch eine Sicherungsklausel, wonach die GR. nicht angetastet werden dürfen. Ferner wurde im Abs. III der Katalog der Gründe, deretwegen das Benachteiligungsverbot ausgesprochen war, um vier Punkte erweitert. In der 27. Sitz. (StenProt. Bl. 12—17) befaßte sich der Ausschuß noch eingehend mit dem Problem, ob durch die Fassung des Abs. III („wegen seines Geschlechtes“) für die Frau die beabsichtigte Gewährung des „gleichen Lohnes für gleiche Arbeit“ auch klar genug zum Ausdruck gekommen sei. Um nicht den, nach den aufgestellten Richtlinien eng begrenzten GR.-Katalog durch Fragen der Sozialordnung usw. zu sprengen, verzichtete der Ausschuß auf einen besonderen Zusatz in der Formulierung dieses Art., stellte aber als einhellige Meinung ausdrücklich fest, daß Abs. III die Regelung des Problems mitumfasse. Der HptA. beriet dann in 1. Les. eingehend den Antrag, dem Abs. II die Fassung zu geben, „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“, entschied sich aber für Beibehaltung der Fassung des GSA. (StenBer. S. 206—209). In 2. Les. wurde jedoch diesem Antrag nach ausführlicher Debatte stattgegeben und dazu noch ein ergänzender Satz angehängt. Dieser Ergänzungszusatz wurde dann auf Vorschlag des FünferA. vom 5. 2. 49 (Drucks. Nr. 591) in 3. Les. wieder ge-